

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 18. November 1959

60. Stück

- 231.** Bundesgesetz: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes.
232. Bundesgesetz: Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes.
233. Bundesgesetz: 9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
234. Bundesgesetz: Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften.
235. Verordnung: Errichtung von Außenstellen der Ergänzungskommanden Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol.

231. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, hat zu lauten:

„(2) Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider. Sie dürfen sich selbst verköstigen und angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Schärf	
Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Kreisky	

232. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 26 Abs. 2 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, hat zu lauten:

„(2) Die Entschädigungsbeträge sind so lange zu zahlen, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Schärf	
Raab		Afritsch

233. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, in der Fassung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, treten an Stelle der Abs. 2 bis 6 folgende neue Abs. 2 bis 4:

„(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind und am 30. Oktober 1959 noch bestehen, enden am 31. Oktober 1960, es sei denn:

- a) daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt oder
- b) daß der Grundeigentümer bis zum 31. Oktober 1959 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht zum Zwecke der Aufstockung bäuerlicher Betriebe im Wege der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle über die von den Pächtern bisher benutzten Liegenschaften getroffen hat oder

- c) daß das Weiterbestehen des Pachtvertrages ebenso wie die Abgabe von Grundstücken im Wege des Verkaufes oder der Verpachtung bei klein- oder mittelbäuerlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint und der Eigentümer die fachliche Eignung zur Selbstbewirtschaftung besitzt oder
- d) daß es sich um Liegenschaften handelt, die auf Grund eines Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder werden.

Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtverträge nach § 1114 ABGB. beziehungsweise § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(3) Pachtverträge über die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Liegenschaften enden am 31. Oktober 1959, sofern nicht hinsichtlich der im Abs. 2 lit. d genannten Pachtverträge für die Beendigung des Pachtverhältnisses die in Betracht kommenden Bestimmungen der Rückstellungsgesetze zur Anwendung kamen oder kommen; eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung der Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig; eine stillschweigende Verlängerung nach § 1114 ABGB. beziehungsweise § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(4) Für die Frage der Rechtswirksamkeit der in den Abs. 1 und 2 genannten Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1959 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Tschadek

234. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1959, zur Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Rechtsvorschriften treten — soweit sie noch in Geltung stehen — außer Kraft:

I.

1. Preisordnung vom 28. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1585;
2. Preisgerichtsordnung vom 28. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1593;
3. Erste Verordnung zur Durchführung der Preisordnung vom 3. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1600;
4. Erste Verordnung zur Durchführung der Preisgerichtsordnung vom 3. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1600;
5. Gesetz zur Änderung der Preisordnung vom 12. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1751;
6. Bekanntmachung über bedingtes Banngut vom 12. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1752;
7. Verordnung über das Preisverfahren vom 19. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 1629.

II.

8. Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 223.

III.

9. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Seewasserstraßenordnung (Zweite Ergänzung der Seewasserstraßenordnung) vom 21. März 1938, Deutsches RGBl. II S. 109;
10. Zweite Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 24. Mai 1938, Deutsches RGBl. II S. 194;
11. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, betreffend die Schiff- und Floßfahrt auf der Vöckla und der Ager, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 437/1938;
12. Verordnung über die Einführung der Vorschriften auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 550 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397/1939);
13. Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 31. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1333 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 981/1939);